

gard / oder Irmengard / nach des Vatters Tod /  
 erstlich Graff Erichen von Hoya / und / nach dessen  
 Ableiben / Graff Simon / Graff Bernhards  
 Sohn / Graffen zur Lippe / geheurathet / der / wegen  
 solcher Ehe / den Besitz der Graffschafft Ritberg be-  
 kommen / 2c. meldet aber nicht / wie solche Graff-  
 schafft hernach an die von Ost. Frießland gelange  
 sene. Ich zwar bilde mir ein / es sene / in den Heuraths-  
 Pacten mit einkommen / wann der Graff Simon  
 zur Lipp keine Kinder / mit der von Ritberg / erzeu-  
 gen werde ; daß so dann solche Graffschafft / an ihre  
 Schwester / Fräulein Walpurg / so Anno 1581. sich  
 an Graff Ennonem III. von Ost. Frießland ver-  
 heurathet / gelangen sollte. Nun schreibt man aber /  
 als gedachter Graff Simon An. 1585. in die an-  
 dere Ehe / mit Fräulein Elisabethen / Gräffin von  
 Schauenburg / getretten / daß Er allein noch übrig  
 in seinem Geschlecht gewesen. Daraus dann zu  
 schließen / daß die vorige Gemahlin / von Ritberg /  
 ohne Kinder abgeleibt sene ; wie dann auch Pideri-  
 zius, in der Lippischen Chronick / bezeuget / daß Sie  
 An. 1584. zu Dethmold / ohne Erben / gestorben /  
 und zu Blumberg / so auch Lippisch / begraben wor-  
 den sene. Es seyn die Herren Graffen von Ritberg  
 Heßische Lehen-Leut ; leisten aber gleichwol die per-  
 sonal. Huldigung dem Rånser / und dem Reich. Sie  
 he *Limnann lib. 4. de iure publico c. 4. n. 93.*

Rotenberg / ein zimlich verwahrte Statt / und  
 Schloß / im Bistum / jetzt Fürstentum Verden / so /  
 Vermög General-Fridens / Schlußes / der Cron  
 Schwes